

41. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten

3.3.3.4 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Schülerdaten im Internet

Die Veröffentlichung von Fotos von Schülerinnen und Schülern z. B. im Internet durch Schulen ist nicht vom Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen gedeckt. Deshalb müssen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte in die Veröffentlichung einwilligen. Der Beitrag enthält ein Beispiel für eine Einverständniserklärung, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Elemente berücksichtigt.

Schulen werben öffentlich um Anerkennung und Sympathie und gehen dazu über, ihren Schulalltag im Internet öffentlich zu machen. Es werden z. B. Klassenbilder veröffentlicht und über Klassenfahrten oder Schulprojekte oder besondere Leistungen und Auszeichnungen einzelner Schüler berichtet. Diese Veröffentlichung personenbezogener Daten zum Zwecke der Selbstdarstellung der Schulen kann aber nicht mehr dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 83 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes zugeordnet werden. Auch die nach derselben Vorschrift noch zulässige Datenverarbeitung zum Zwecke schulorganisatorischer Maßnahmen liegt nicht vor.

Eine solche Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Damit diese Einwilligung auch gültig ist, muss sie schriftlich, freiwillig und informiert erfolgen (§ 7 Abs. 2 HDSG).

Bei der Veröffentlichung von Lichtbildern im Internet ist es wegen der Schwere und Dauer der Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht geboten, von der allgemein vorgegebenen Schriftform nicht abzuweichen. Die Betroffenen sind unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern und auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Zur „Informiertheit“ gehört, dass die vorgesehene Veröffentlichung so konkret wie möglich in Bezug auf den Umfang (Lichtbild, Klasse, Namen und weiteres) als auch auf den vorgesehenen Verbreitungsgrad (z. B. Internet, passwortgeschützter Teil der Homepage, Tageszeitung) beschrieben wird. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist es geboten, auf die Gefahr des Kopierens und Verfälschens des Lichtbildes hinzuweisen.

Bei Grundschulern genügt die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Die Thematik, dass ab einem bestimmten Grad der Einsichtsfähigkeit die jugendlichen Schülerinnen und Schüler ebenfalls einwilligen müssen, habe ich bereits in meinem [40. Tätigkeitsbericht \(Ziff. 3.6.4\)](#) behandelt.

Das nachstehende Beispiel einer Einwilligungserklärung enthält alle gesetzlich vorgegebenen Elemente einer gültigen Einwilligung. Der Text der Erklärung ist auf das tatsächliche Vorhaben anzupassen.

Veröffentlichung von Fotos und anderen personenbezogenen Daten

Veröffentlichung von Fotos und anderen personenbezogenen Daten

Information

Die XY-Schule beabsichtigt, Fotos von ihren Schülerinnen und Schülern zu erstellen und auf ihrer Homepage www.xyschule.de zu veröffentlichen. Dies kann auch schulische Leistungsprodukte (z. B.: Zeichnungen) und andere personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler (z. B.: Name, Klasse) betreffen. Zweck hierfür ist eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der Schule und das Betreiben einer Kommunikationsplattform für die Schule und ihre Schülerinnen und Schüler.

Dies ist eine Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 HDSG. Eine solche Datenverarbeitung bezüglich der Abbildung von Schülern zählt weder zu den Schulverwaltungsaufgaben, noch ist sie durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag gedeckt. Daher ist eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen bzw. seiner Erziehungsberechtigten einzuholen (§ 7 Abs. 1 HDSG).

Die Einwilligung ist freiwillig. Eine Ablehnung führt zu keinen Nachteilen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft nach § 7 Abs. 2 HDSG widerrufen werden. Des Weiteren kann die Einwilligung unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

Spätestens nach Eintritt der Volljährigkeit ist die Einwilligung der Betroffenen selbst einzuholen. Frühestens kann dies nach Vollendung des 14. Lebensjahres und einer ausreichenden Einsichtsfähigkeit des Kindes erfolgen.

Auf die speziellen Gefahren des Internets wird hingewiesen. Das Internet ermöglicht weltweit jedermann Zugriff auf die eingestellten Inhalte. Diese können weiterverarbeitet werden und sind auch der Gefahr des Missbrauchs ausgesetzt. So können z. B. Daten zur Person mit anderen Daten beliebig verknüpft werden. Auch nach einer Löschung der Daten in der Originalquelle können diese immer noch im Internet an anderer Stelle auffindbar sein.

Einwilligung

Name der Schülerin / des Schülers:

.....

Klasse:

.....

Ich erkläre mich mit der Erstellung von Fotos und deren Veröffentlichung auf der Homepage der XY-Schule einverstanden. Auch mein Name und die von mir besuchte Klasse der Schule darf dabei genannt werden.

Bedingungen oder Auflagen:

.....

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum Schüler

.....
Ort, Datum Erziehungsberechtigter

Recherchiert am 23.10.2014; gefunden unter <https://www.datenschutz.hessen.de/tb41inhalt.htm>